



**Traktandum 4 / Änderung des Planungs- und Baugesetzes mit Schwerpunkt Mehrwertausgleich; Entwurf Änderung von PBG und Enteignungsgesetz / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

1.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> <u>Eine Mehrwertabgabe wird erhoben, wenn Land neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen wird (Einzonung). Alle Rechtsnachfolger haften solidarisch für die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.</u>	Winiger Fredy 105 Abs. 1
2.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> <u>Für Mehrwerte bis 100 000 Franken wird keine Mehrwertabgabe erhoben. (lit. a-d streichen)</u>	Winiger Fredy 105 Abs. 3
3.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> streichen	Winiger Fredy 105a
4.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt _____ 20 Prozent des Mehrwerts.	Winiger Fredy 105b Abs. 1
5.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> <u>Die Gemeinden können bei Auf- und Umzonungen in einem Reglement für den Ausgleich von Vorteilen aufgrund kommunaler Planungen einen höheren Satz, maximal 30 Prozent, festlegen.</u>  (bisherige Absätze 2 und 3 werden neu Absätze 3 und 4)	Candan Hasan 105b Abs. 2 (neu)

6.	<p>Antragsteller/in Winiger Fredy          Paragraf 105c Abs. 3  <u>Antrag:</u>          Bei teilweiser Überbauung eines eingezonten Grundstücks _____ wird die _____ Mehrwertabgabe <u>anteilmässig</u> fällig.</p>
7.	<p>Antragsteller/in Winiger Fredy          Paragraf 105d Abs. 3  <u>Antrag:</u>          streichen</p>
8.	<p>Antragsteller/in Winiger Fredy          Paragraf 225a Abs. 1  <u>Antrag:</u>          Die §§ 105–105f über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die zu einem Mehrwert führende Beschlussfassung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... erfolgt.</p>
9.	<p>Antragsteller/in Winiger Fredy          Paragraf 225a Abs. 2  <u>Antrag:</u>          Ein Anspruch auf Rückerstattung von Entschädigungszahlungen aus dem Fonds gemäss § 105c Absatz 1 besteht für alle Rückzonungen, die sich auf Artikel 15 Absatz 2 der Änderung des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012 stützen.</p>